

Einfache Anfrage Ricklin-Benken vom 27. März 2007

## **Wildschaden-Situation im Privatwald des Kantons St.Gallen**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 12. Juni 2007

Roman Ricklin-Benken befürchtet, dass dem Wildverbiss an Forstpflanzen im Privatwald in den vergangenen Jahrzehnten zu wenig Aufmerksamkeit entgegengebracht wurde, und erkundigt sich nach entsprechenden Vorkehrungen der Waldeigentümer und der Behörden.

Die Regierung beantwortet die Fragen wie folgt:

Der Einfluss der wildlebenden Huftiere auf die Waldverjüngung ist ein waldbaulicher Standortfaktor, der – ähnlich wie das Klima oder die Borkenkäfersituation – ständig im Auge behalten wird. Es sind stets neue Situationsanalysen und Strategieabstimmungen nötig. Für den Wildverbiss sind verschiedene Einflussfaktoren verantwortlich. Nebst der Wilddichte spielen insbesondere das alternative Äsungsangebot im offenen Land und im Waldesinnern sowie allfällige Wildmassierungen infolge eingeschränkter Raumnutzung eine Rolle.

Im Bundesgesetz über den Wald (abgekürzt WaG) wie auch im Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (abgekürzt JSG) wird eine Wildregulation verlangt, welche die Erhaltung des Waldes und insbesondere seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten bzw. standortgemässen Baumarten sicherstellt. Damit wird die Wildregulation mit den Erfordernissen einer ausreichenden Lebensraumkapazität verknüpft. Dies ist im Zusammenhang mit der vorliegenden Fragestellung zu berücksichtigen.

Übermässiger Wildverbiss tritt bei Ungleichgewicht zwischen Wilddichte und Lebensraumkapazität auf. Soll das Gleichgewicht wieder hergestellt werden, müssen in der Regel beide Waagschalen überprüft und bedarfsweise angepasst werden. Mit der jagdlichen Regulation der Wildbestände können die «übergewichtige» Seite entlastet und durch die Verbesserung der Lebensraumqualität (Äsungs- und Deckungsangebot, Ruhe) die «untergewichtige» Seite gestärkt werden. Erfahrungsgemäss führen gemeinsame Anstrengungen auf beiden Seiten am schnellsten zum Ziel.

Wenn trotz Regulierung der Wildbestände Wildschäden auftreten, so ist nach Art. 31 der eidgenössischen Waldverordnung (abgekürzt WaV) ein Konzept zu ihrer Verhütung zu erstellen. Das Konzept umfasst Massnahmen zur Verbesserung der Lebensräume (Biotop-Hege), den Schutz des Wildes vor Störung, den Abschuss einzelner schadenstiftender Tiere sowie eine Erfolgskontrolle. Art. 52 der kantonalen Jagdverordnung (abgekürzt JV) sieht zur Verhütung von Wildschaden im Wald die Regulierung des Wildbestandes, die Verbesserung des Lebensraumes, den Schutz der Tiere vor Störungen sowie den Abschuss einzelner Tiere auf Anordnung des Amtes für Jagd und Fischerei vor. Die Lösungsstrategie beider Rechtsgrundlagen stützt somit auf jagdliche, waldbauliche und raumplanerische Massnahmen ab.

Der private Waldeigentümer kann in der Regel nur mit waldbaulichen Massnahmen aktiv zur Verbesserung der Situation beitragen. Er kann das Äsungsangebot durch eine naturnahe Bewirtschaftung, insbesondere durch die natürliche Baumartenzusammensetzungen mit genügend Laubholzanteilen und der Schaffung ausreichender Verjüngungsflächen optimieren. Die Nutzung des Äsungsangebots im offenen Land wird häufig durch Zutritts Hindernisse (Zäune, Strassen) und Störungen (Bewirtschaftungsintensität, Freizeitnutzungen usw.) limitiert. Hier bestehen für den privaten Waldeigentümer weniger Möglichkeiten zur direkten Einflussnahme.

Die jagdliche Regulierung der Wildbestände nach den Vorgaben der Jagdbehörde ist Aufgabe der örtlichen Jagdgesellschaft bzw. Hegegemeinschaft. Zur Beantragung allfälliger jagdlicher Massnahmen kann der Waldeigentümer vorerst mit der zuständigen Jagdgesellschaft und mit der Wildhut Kontakt aufzunehmen. Bei lokalen Verjüngungsproblemen vermag möglicherweise bereits eine konsequente Schwerpunktbejagung Abhilfe zu schaffen. Falls die lokalen Bemühungen zur Problemlösung nicht zum Ziel führen, sind via Revierförster und Wildhüter die kantonalen Instanzen zu informieren und weitere Schritte zu beantragen.

Die Anstrengungen der Forst- und Jagdverantwortlichen für ein gesundes Wald-Wild-Verhältnis wurden insbesondere nach den Stürmen Vivian und Lothar forciert. Die Eidgenössische Forstdirektion hat hierzu in Ergänzung zum Kreisschreiben Nr. 21 vom 22. November 1995, das den Vollzug von Art. 27 Abs. 2 WaG und Art. 31 WaV regelt, ein weiteres Kreisschreiben Nr. 23 herausgegeben, dessen Anhang 5 sich allein um die Problematik «Wald-Wild auf Sturmflächen» bezieht. Im Zusammenhang mit der Wildregulierung bzw. mit den periodisch festzulegenden Abschussvorgaben für die Jagdgesellschaften und Hegegemeinschaften berücksichtigt das Amt für Jagd und Fischerei die Feststellungen des Forstdienstes über den Lebensraum (Art. 32 Abs. 2 Bst. e JV). Die Feststellungen des Forstdienstes stützen sich einerseits auf die im Jahr 1999 eingeführte «Verjüngungskontrolle im Kanton St.Gallen». Diese sieht in ausgewählten Problemgebieten Stichprobenaufnahmen zur objektiven Festlegung der Verbissprozente vor. Die Stichprobenaufnahmen wurden seit dem Jahr 2000 alle zwei Jahre wiederholt. Andererseits dient die alljährlich vom Revierförster, Wildhüter und Jagdobmann je Jagdrevier vorgenommene «Beurteilung der Wald-Wild-Situation» dem Kantonsforstamt und dem Amt für Jagd und Fischerei für die gemeinsam durchgeführten Abschussbesprechungen. Die Bemühungen zur Einhaltung der erwähnten gesetzlichen Vorgaben sind in den letzten Jahren somit nicht in Vergessenheit geraten, sondern spürbar intensiviert wurden.

Die Reaktion des Forstdienstes auf Berichte von übermässigem Wildverbiss unterscheidet sich je nach Tragweite und Ursachenanalyse. Sie erfolgt allerdings unabhängig davon, ob es sich um private oder öffentliche Wälder handelt: Bei Einzelflächen oder lokalen Problemsituationen werden vorerst jagdliche, waldbauliche oder kombinierte Massnahmen vorgeschlagen. Bei nicht angepasster Höhe des Wildbestandes werden beim Amt für Jagd und Fischerei Reduktionsabschüsse beantragt. Falls grossflächige, regionale Probleme anstehen, sind Wald-Wild-Konzepte auszuarbeiten. Daraus ergibt sich unter Umständen ein projektmässiges Vorgehen. So wurde im Jahr 2000 auf Initiative des Forstdienstes das effor2-Projekt «Wald-Wild» lanciert. Nötigenfalls werden auch interdisziplinäre Arbeitsgruppen zur Erarbeitung neuer Lösungsansätze eingesetzt. Im Amtsbericht der Regierung über das Jahr 2006, Kapitel 2100 Kantonsforstamt, wurde darüber berichtet.